DER LANDESVEREIN
FÜR MENSCHEN MIT MENSCHEN

BetreuungsBlitz

BETREUUNGSVEREIN
im Landesverein
Tel.: 04328 18-224
Fax: 04328 18-150
betreuungsverein@landesverein.de
landesverein.de/betreuungsverein

Ausgabe: 2026-03

Der BetreuungsBlitz informiert über Neuerungen im Betreuungsrecht, angrenzenden Rechtsgebieten und im Bereich der selbstbestimmten Vorsorge.

Fixierung – Anordnungsbefugnis des Gerichts nur beim ausdrücklichen Richtervorbehalt



1. Das Gericht darf im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung nur solche Maßnahmen anordnen, bei denen ein Richtervorbehalt ausdrücklich vorgesehen ist oder sich ein solcher aus höherrangigem Recht, insbesondere Verfassungsrecht, ergibt.

2. Ob sich aus § 28 Abs. 3 Nr. 3 PsychHG ergibt, dass jede Fixierung mit Ausnahme der 1-Punkt-Fixierung im Rahmen einer somatischen Behandlung dem gerichtlichen Anordnungserfordernis unterfällt, ist noch nicht geklärt und soweit ersichtlich noch nicht gerichtlich entschieden.

3. Verfassungsrechtlich ist eine Maßnahme in einer gerichtlich angeordneten öffentlich-rechtlichen Unterbringung nur dann als eigenständige Freiheitsentziehung mit Richtervorbehalt zu qualifizieren, wenn ihr gegenüber der Unterbringung an sich eine eigenständige Qualität und Intensität zukommt. Dies ist nur bei einer Fixierung sämtlicher Gliedmaßen der Fall.

Quelle: so AG Elmshorn, Beschluss vom 2.9.2025 – 75 XIV 7351 L in BtPrax 2/2026
Bildquelle: „portrait-woman-judge-international-day-women-judges“ unter magnific.com/



Keine Unterbringung über die Dauer der vorläufigen Betreuung hinaus

Passt das Gericht (gegebenenfalls auch im Wege einer einstweiligen Anordnung) in einem gerichtlichen Genehmigungsverfahren vor Ablauf der Übergangsfrist des Art. 229 § 54 Abs. 4 EGBGB den Aufgabenkreis des Betreuers den Erfordernissen des § 1815 Abs. 2 Nr. 1 BGB an, richtet sich die

Betreuungs Blitz

Entscheidungsbefugnis des Betreuers hinsichtlich einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung zukünftig allein nach § 1815 Abs. 2 Nr. 1 BGB (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 7. Februar 2024 – XII ZB 130/23 – BtPrax 2024, 171).

Quelle: BGH, Beschluss vom 29.10.2025 – XII ZB 394/25 in BtPrax 2/2026
Bildquelle: „lonely-girl-near-window-thinking-about-something-melancholy-reflection-girl-window“ unter magnific.com/

Unterbringung - Dauer der einstweiligen Anordnung muss aufs Erforderliche bis zur Hauptsacheentscheidung begrenzt werden



Zwischen der Entscheidung im Wege einstweiliger Anordnung und der Entscheidung in der Hauptsache besteht keine Wahlfreiheit: Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden in Gestalt des Erlasses einer einstweiligen Anordnung setzt nämlich voraus, dass eine Entscheidung in der Hauptsache nicht rechtzeitig ergehen kann. Bei der Festsetzung der Höchstfrist der einstweiligen Anordnung ist zu berücksichtigen, dass die sechs Wochen Frist nach § 333 Abs. 1 Satz 1 FamFG keine Regelfrist ist, die immer zulässig wäre, sondern eine Höchstfrist, die nur ausgeschöpft werden darf, wenn sich das Hauptsacheverfahren nicht schneller durchführen lässt und eine endgültige Entscheidung über den Freiheitsentzug nach § 1831 BGB nicht schneller getroffen werden kann. Steht der Entscheidung in der Hauptsache lediglich entgegen, dass der Betroffene keine hinreichende Zeit hatte, zum Gutachten Stellung zu nehmen, so ist die Dauer unter Berücksichtigung des für eine Hauptsacheentscheidung anzulegenden Maßstabs, sich zu dem Sachverständigengutachten zu äußern, entsprechend festzulegen

Quelle: BtPrax 2/2026.
Bildquelle: „judges-gavel-with-books“ unter magnific.com/

Unterbringung - Keine Unterbringung trotz Unterbringungsvoraussetzungen bei fehlender Geeignetheit der Maßnahme

1. Freiheitsentziehungen ohne vorherige richterliche Anordnung sind zulässig, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste. Dies ist bei Entscheidungen über die Anordnung des Vollzugs einer

Unterbringung nach PsychHG zur Abwehr einer von dem betroffenen Menschen ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung regelmäßig der Fall.



2. Wenn der Aufenthalt in der Klinik für die Betroffene zwar einerseits mit einer erhöhten Sicherheit verbunden wäre, andererseits ein Aufenthalt in der Klinik die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines dissoziativen Zustands aber massiv erhöhen würde und für die Betroffene aufgrund der Retraumatisierung auch perspektivisch erheblich nachteilige Folgen hätte, ist der Aufenthalt in der Klinik daher trotz des Vorliegens der Unterbringungsvoraussetzungen keine geeignete Maßnahme zur Abwehr der der Betroffenen drohenden Gefahr.

Quelle: so AG Elmshorn, Beschluss vom 29.4.2025 – 75 XIV 7199 L in BtPrax 02/2026
Bildquelle: „medic-disappointed-patient“ unter magnific.com/

Keine Betreuerbestellung gegen den freien Willen

So lange die Betroffene die Betreuung mit freiem Willen ablehnt, kann diese nicht eingerichtet werden. Wenn dies dazu führt, dass die Betroffene aufgrund fehlender Unterstützung – etwa aufgrund unzureichender Versorgung oder Pflege – früher in einen Zustand fehlender freier Willensäußerung gerät, als es mit hinreichender Unterstützung möglich wäre und gegebenenfalls früher in eine Pflegeeinrichtung ziehen muss, als es mit Unterstützung erforderlich wäre, ist dies Folge ihrer autonomen Entscheidungen. Freiheit ist gefährlich und selbstbestimmt handelnden Personen müssen die Konsequenzen ihres Tuns tragen. Dies gilt auch im Alter und auch für Entscheidungen, die aus Sicht eines Dritten unvernünftig erscheinen.



Quelle: so AG Elmshorn, Beschluss vom 25.11.2025 – 75 XVII 15606 in BtPrax 02/2026
Bildquelle: „illustration-seniors-with-life-insurance“ unter magnific.com/

Berechtigung des Betreuers zur Stellung eines Strafantrags ohne ausdrückliche Zuweisung

Ein Betreuer ist auch ohne ausdrückliche Übertragung befugt, einen Strafantrag für den Betroffenen zu stellen.
Die Befugnis, einen Strafantrag zu stellen, folgt aus demjenigen Aufgabenbereich, dem das durch die Straftat angegriffene Rechtsgut zuzuordnen ist.



Die Auflösung des Spannungsverhältnisses von Selbstbestimmung und staatlichem Schutzauftrag durch die Bestimmung des Wirkungskreises des Betreuers ist ausschließlich den Betreuungsgerichten übertragen. Diese haben sowohl bei der Betreuungsbedürftigkeit nach § 1814 BGB als auch beim Betreuungsbedarf nach § 1815 BGB strikt den Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten. Dritten und auch ggf. mit der Frage der Reichweite der Betreueraufgaben befassten Behörden und Gerichten steht eine Begrenzung der dem Betreuten durch die Formulierung des Aufgabenkreises gewährten Schutzes durch eine einschränkende Auslegung nicht zu.

Quelle: so AG Elmshorn, Beschluss vom 28.8.2025 – 75 XVII 14581 (2) in BtPrax 2/2026
Bildquelle: „closeup-view-brown-wooden-mallet-judge“ unter magnific.com/



Für **Themenvorschläge** sind wir jederzeit offen. Geben Sie uns bei Anregungen gerne Bescheid.

Bildquelle: „top-view-abstract-innovation-composition“ unter magnific.com/